

(4) Sofern Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Drogenhandlungen, im Sinne des § 3 nicht apothekenpflichtige Arzneimittel vorrätig halten, sind diese in Drogenschränken aufzubewahren.

(5) Die vorhandenen Arzneimittel müssen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet, dürfen nicht verdorben und nicht verunreinigt sein.

§ 6

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat Betriebe, die eine Erlaubnis zur Vorrätighaltung und Abgabe von nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln besitzen, nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen getroffenen Anweisungen zu kontrollieren.

§ 7

Auf das Vorrätighalten und die Abgabe von Arzneimitteln (apothekenpflichtige und nicht apothekenpflichtige) in den Apotheken und Apothekenabgabestellen gemäß § 2 finden die Vorschriften der §§ 3 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

§ 8

Die §§ 2 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung erstrecken sich nicht auf Tierarzneimittel.

§ 9

(1) Inhaber oder Leiter von Einzelhandelsbetrieben, die nicht apothekenpflichtige Arzneimittel vorrätig halten und abgeben, haben die staatliche Erlaubnis im Sinne dieser Durchführungsbestimmung § 4 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung schriftlich unter Begründung der Voraussetzungen und des Erfordernisses zu beantragen.

(2) Ist der Antrag nicht innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, erlöschen die bisherigen Berechtigungen zur Vorrätighaltung und Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat bei Nichterteilung der Erlaubnis dem Einzelhandelsbetrieb eine angemessene Frist zu setzen, während der die vorhandenen nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel abgegeben werden dürfen.

§ 10

(1) Gegen die Versagung der staatlichen Erlaubnis, die Erteilung einer Auflage oder gegen die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 4 kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises Einspruch einlegen. Hilft der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, dem Einspruch nicht ab, entscheidet darüber die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 11

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt. Diese sind besonders zu berücksichtigen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 24. April 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 14. April 1954 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufsstellen und Gaststätten des gesellschaftlichen Einzelhandels	165
Anordnung vom 8. April 1954 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	166
Buchungsanweisung vom 14. April 1954 über die Behandlung des Betriebsfonds.....	166
Richtlinie vom 8. April 1954 über die Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	167
 Die Ausgabe Nr. 17 vom 30. April 1954 enthält:	
Anordnung vom 23. April 1954 über die Koordinierung der Bibliotheksarbeit auf dem Lande	169
Abweisung vom 14. April 1954 über die Abführung der von kontoführungspflichtigen Lohnschuldnern einzubehaltenden Lohnabzugsbeträge	170
Bekanntmachung vom 24. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs und der Deutschen Post	170
Direktive vom 26. April 1954 zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ im Jahre 1954	172